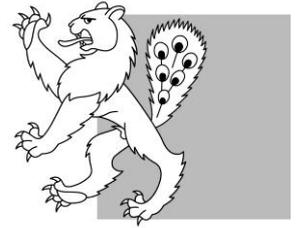


Schule Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Konzept Sonderpädagogik
der Schule Fällanden
5.800 vom 31. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Fällanden	5
1. Ausgangslage	5
2. Rahmenbezug.....	5
3. Zielsetzungen.....	6
4. Grundsätze	6
5. Aktenführung und Datenschutz.....	7
6. Sonderpädagogisches Angebot	7
6.1. Integrative Förderung (IF).....	7
6.1.1. Prämisse	7
6.1.2. Ziele	8
6.1.3. Formen von IF.....	8
6.1.4. Zuweisung / Überprüfung	8
6.2. Psychomotorik-Therapie (PMT)	8
6.2.1. Ziele	9
6.2.2. Formen.....	9
6.2.3. Zuweisung / Überprüfung	9
6.3. Logopädische Therapie.....	9
6.3.1. Ziele	9
6.3.2. Formen.....	9
6.3.3. Zuweisung / Überprüfung	10
6.4. Psychotherapie.....	10
6.4.1. Ziele	10
6.4.2. Formen.....	10
6.4.3. Zuweisung / Überprüfung	11
6.5. Audiopädagogische Angebote	11
6.5.1. Ziele	11
6.5.2. Formen.....	11
6.5.3. Zuweisung / Überprüfung	11
6.6. Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	11
6.7. Begabtenförderung.....	11
6.8. Temporäre Stabilisierungs- und Entlastungsmassnahmen.....	11
6.8.1. Ziele generell	11
6.8.2. Niederschwellige Alltagsbegleitung.....	12
6.8.3. Beratung & Unterstützung (B&U).....	12
6.8.4. Umverteilung IF-Ressourcen.....	12
7. Sonderschulung	12

8.	Ressourcen und Finanzen	13
8.1.	Ressourcen generell	13
8.2.	Feinverteilung der Therapie-Ressourcen	13
8.3.	Zuteilung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheiten	13
8.4.	Zuteilung / Umverteilung der IF-Ressourcen.....	13
9.	Organisation	14
9.1.	Rolle und Aufgaben SHP	14
9.1.1.	Weiterführende Aufgaben.....	15
9.2.	Rolle / Organisation der Alltagsbegleitung.....	15
9.3.	Einbettung der Therapeutinnen und Therapeuten	15
9.4.	Stellvertretung	16
10.	Zusammenarbeit / Austausch	16
10.1.	Schülerbezogener Austausch beim Stufenübertritt.....	16
10.2.	Schülerbezogener Austausch in den Förderteams	16
10.3.	Zusammenarbeitsvereinbarung	17
10.4.	IDT (Interdisziplinäre Teams).....	17
10.5.	Sonderpädagogischer Konvent.....	17
10.6.	Fachaustausch.....	18
10.7.	SPD.....	18
10.7.1.	Zweck.....	18
10.7.2.	Angebot	18
10.7.3.	Abklärungen	19
10.7.4.	Empfehlungen.....	19
10.7.5.	Zusammenarbeit	19
11.	Qualitätssicherung.....	19
11.1.	Evaluation	19
11.2.	Reporting.....	20
11.3.	Weiterentwicklungen.....	20
11.4.	Fachlichkeit	20
12.	Anhänge.....	20
13.	Abläufe, Zuweisung und Verantwortlichkeiten.....	20
13.1.	Ablauf Zuweisung Therapien.....	20
13.2.	Ablauf Zuweisung externe Therapien (Psychotherapie / Audiopädagogik	20
13.3.	Ablauf Zuweisung Therapien für Privatschülerinnen und Privatschüler	20
14.	Formulare.....	20
14.3	Formular Zusammenarbeitsvertrag	21
14.4	Formular Zusammenarbeitsvereinbarung «light».....	21

14.5	Formular Übertritt Primarstufe-Sekundarstufe	21
14.6	Formular SSG «Verstehen und Planen»	21
14.7	Formular SSG «Überprüfung»	21
14.8	Formular Protokoll DaZ Standortgespräch	21
14.9	Formular Entbindung von der Schweigepflicht	21
15.	Merkblätter	21
15.1.	Merkblatt Förderplanung	21
15.2.	Merkblatt Durchführung SSG	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.3.	Merkblatt Angepasste Lernziele ALZ (früher ILZ).....	21
15.4.	Merkblatt Nachteilsausgleich.....	21
15.5.	Merkblatt Dispensationen	21
15.6.	Merkblatt Lernberichte / Besonderheiten im Zeugnis.....	21
15.7.	Merkblatt Absentismus	21
15.8.	Merkblatt IDT	21
16.	Handreichungen.....	21
16.1.	Handreichung «Formen IF»	21
16.2.	Handreichung Umsetzungsrichtlinien Logopädie.....	21
16.3.	Handreichung Umsetzungsbeispiele NTA.....	21

Sonderpädagogisches Konzept der Schule Fällanden

Das Sonderpädagogische Konzept definiert sämtliche sonderpädagogischen Angebote der Schule Fällanden (Fällanden, Benglen, Pfaffhausen) und stützt sich dabei vorwiegend auf die Umsetzung des Volksschulgesetzes «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Sonderschulungen gelten als Teilbereich des sonderpädagogischen Angebotes und werden im Sonderschulkonzept der Schule Fällanden separat beschrieben und geregelt.

1. Ausgangslage

- Das Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen des sonderpädagogischen Angebotes. Dieses ermöglicht Kindern mit einem abweichenden Entwicklungsstand bezüglich Wahrnehmung, Sprache, Motorik, Verhalten und Lernen individuell und gezielt an ihren Stärken und Schwächen zu arbeiten, was die Beschulung im Rahmen einer Regelklasse ermöglicht.
- Rahmenbedingungen und Ressourcen der sonderpädagogischen Angebote werden von der Schulpflege im Rahmen kantonaler Vorgaben festgelegt. Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten Integrative Förderung (IF), Logopädietherapie (Logo), Psychomotoriktherapie (PMT), Psychotherapie (PT), Audiopädagogische Therapie und Beratung (AP), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Begabtenförderung (Begafö).
- Das Konzept ersetzt das Sonderpädagogische Konzept der Schule Fällanden, Teil 1 für Regelschüler und Regelschülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf (14. März 2011 / revidiert 2013)

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf folgenden Dokumenten:

1. UNO Behindertenrechtskonvention BRK
2. Diskriminierungsverbot: Art. 8 Abs 2 Bundesverfassung, SR 101
3. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), SR 151.3
4. Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV), SR 151.31
5. § 33 ff. Volksschulgesetz (VSG), LS 412.100
6. Volksschulverordnung (VSV), LS 412.101 vom 28. Juni 2006
7. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, LS 412.103
8. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), LS 170.4

Das Konzept ergänzt die übrigen bestehenden Konzepte im sonderpädagogischen Bereich der Schule Fällanden:

- Konzept Begabtenförderung (in Entstehung)
- Konzept Sonderschulung
- Konzept DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
- Konzept Alltagsbegleitung

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert für die ganze Schule Fällanden das sonderpädagogische Angebot in knapper Form. Ergänzende Merkblätter, Abläufe und ggf. Umsetzungsmanuale, welche ein Angebot detaillierter beschreiben, müssen den vorliegenden Rahmenbedingungen entsprechen und werden bei allfälligen Änderungen / Anpassungen jeweils der Leitung Sonderpädagogik vorgelegt und von der Leitung Schule & Bildung genehmigt. Die fachliche Verantwortung für die Merkblätter, Abläufe und Umsetzungsmanuale liegt bei den Schul- und Fachstellenleitungen. Die Merkblätter, Abläufe und Umsetzungsmanuale werden der Schulpflege zur Kenntnis gebracht, nicht aber von dieser abgenommen.

Das Sonderpädagogische Konzept der Schule Fällanden definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse bzw. durch die Lehrperson der Regelklasse erbracht werden kann, und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen (Förderstufe 2):

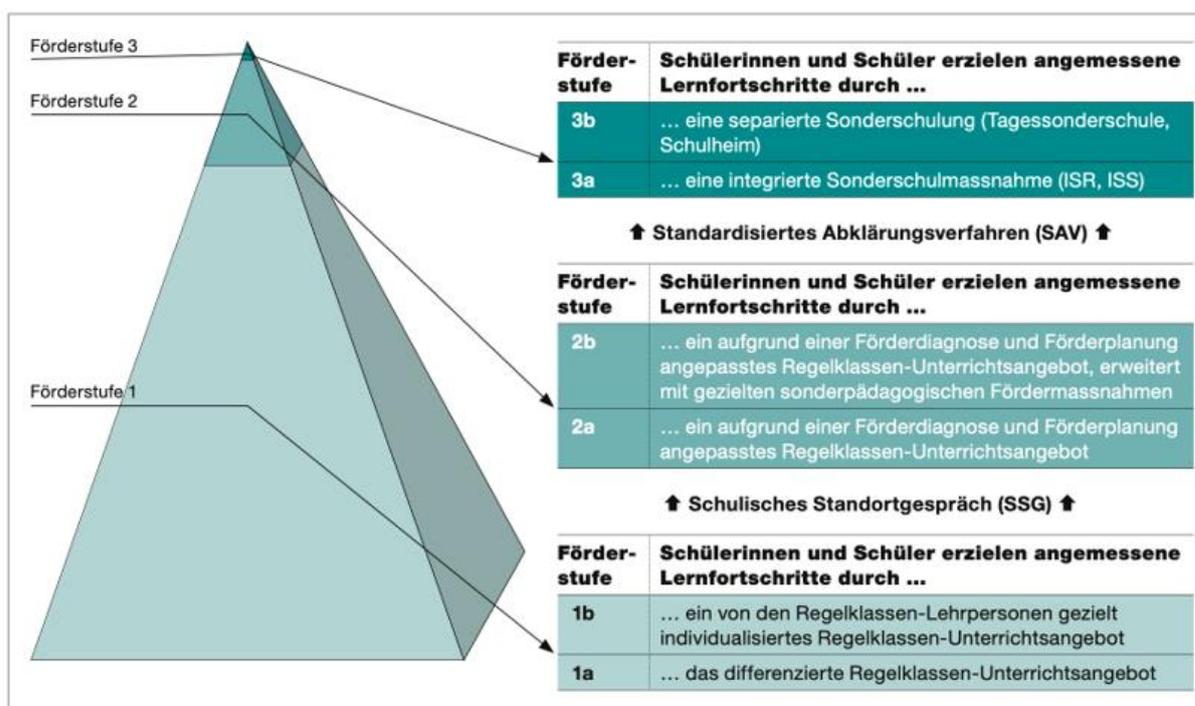


Abbildung: Förderstufenmodell gegliedert nach dem sonderpädagogischen Angebot im Kanton Zürich.

Kurzlegende:

Förderstufe 1: SuS, die punktuell und situativ IF benötigen (einzelne Stunden)

Förderstufe 2a: SuS, die zeitlich begrenzt regelmässige IF benötigen (Richtwert bis max. ½ Jahr, ohne ALZ)
→ Braucht 1 SSG pro Jahr, Förderplanung möglich aber nicht zwingend, reguläres Zeugnis/kein Lernbericht

Förderstufe 2b: SuS, die längerfristig regelmässige IF benötigen; mit oder ohne angepasste Lernziele ALZ
→ Braucht 2 SSG pro Jahr, Förderplanung, bei ALZ: Lernbericht zum regulären Zeugnis

Förderstufe 3a: SuS mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf (SAV): ISR

→ Braucht 2 SSG pro Jahr, Förderplanung, bei ALZ: Lernbericht zum regulären Zeugnis

Förderstufe 3b: SuS mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf (SAV), die in der Regelschule nicht mehr adäquat gefördert werden können (ESS)

→ Braucht 1-2 SSG pro Jahr, Förderplanung, bei ALZ: Lernbericht zum regulären Zeugnis)

4. Grundsätze

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden möglichst integrativ gefördert.

- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert, basiert auf dem Mehraugenprinzip und einer professionell durchgeführten Diagnostik. Die Ziele eines sonderpädagogischen Angebotes sind schriftlich in überprüfbarer Form festgehalten (SSG-Protokoll, Förderplanung).
- Therapeutinnen und sonderpädagogisch tätige Lehrpersonen pflegen die Zusammenarbeit mit Eltern und Klassenlehrpersonen und informieren regelmässig über die Entwicklung des Kindes in ihrem Fachbereich.

5. Aktenführung und Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten im sonderpädagogischen Bereich werden die Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), LS 170.4, eingehalten.

Das zentrale Schülerinnen- und Schülerdossier wird elektronisch geführt. Die Lehrpersonen haben jederzeit die Möglichkeit, bei der Schulleitung Einsicht ins elektronische Schülerdossier zu erhalten. Eltern haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht. Dieses Einsichtsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, Akten kopieren zu dürfen. Wenn eine Drittperson (z.B. Anwältin oder Anwalt) Akteneinsicht verlangt, muss sie über eine entsprechende Vollmacht verfügen.

6. Sonderpädagogisches Angebot

Das Sonderpädagogische Angebot der Schule Fällanden beinhaltet die Integrierte Förderung (IF) sowie die Therapieformen Psychomotorik- (PMT), Logopädie- (Logo), schulisch indizierte Psychotherapie (PT) sowie DaZ (Deutsch als Zweitsprache). Die Schule Fällanden muss allen Schülerinnen und Schülern, welche einen diagnostizierten Bedarf an Unterstützung in diesen Bereichen haben, die entsprechende Unterstützung in adäquatem Ausmass und zu einem adäquaten Zeitpunkt anbieten.

Kinder aus dem Regelbereich, welche eine Privatschule besuchen, haben Zugang zu den schulisch indizierten Therapien (§ 71 Abs.2 VSG). Für externe Sonderschülerinnen und -schüler gehört das Therapieangebot in der Regel zum sonderschulischen Setting (§ 36 VSG).

Das gesamte Sonderpädagogische Angebot gilt für alle Schulstufen.

6.1. Integrative Förderung (IF)

6.1.1. Prämisse

Die Schule Fällanden berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und sorgt für einen adäquaten Kompetenzerwerb. Dabei verfolgt die Schule eine integrative Grundhaltung. Der Unterricht findet in der Regel im Zimmer der Klasse statt. Je nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler ist eine räumliche Trennung während ausgewählter Zeiten sinnvoll und erwünscht. So weit wie möglich und je nach Förderstufe arbeiten die IF-Schülerinnen und Schüler am selben Thema wie die Regel-Schülerinnen und Schüler. Das genaue Setting der integrativen Förderung ergibt sich aufgrund des Förderbedarfs der Schülerin/des Schülers, aufgrund der Klassenzusammensetzung, der Lerninhalte sowie aufgrund der Bedürfnisse der LP, des / der SHP und der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Integrative Förderung kann in der Kleingruppe, als Einzelförderung während ausgewählten Zeiten oder im Klassenzimmer stattfinden. Je nach Förderstufe kann eine Anpassung der Kompetenzstufen gemäss Lehrplan 21 erforderlich sein.

Ohne angepasste Lernziele oder Nachteilsausgleiche unterscheidet sich die Lernzielkontrolle bei IF und Nicht-IF-Schülerinnen und Schüler nicht. Ausgenommen davon sind beispielsweise Prüfungsjoker (als Form der Individualisierung; nicht als NTA).

Zentrale Stichworte der Integrativen Förderung in der Schule Fällanden sind: individuell, motivierend, niederschwellig, flexibel, abgesprochen, gemeinsamer Gegenstand, gleichbleibende Rituale, Wiederholungen sowie Professionalität.

6.1.2. Ziele

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden mit gezielter Förderung unterstützt und entsprechend ihren Möglichkeiten gefördert. Sie sollen die regulären oder individuell gesetzten Lernziele erreichen können. An den Schulischen Standortgesprächen werden Förderziele gesetzt und evaluiert. Auf Bedarfsstufe 2 und 3 werden die Förderziele in der Förderplanung konkretisiert, und im Falle von angepassten Lernzielen, im Lernbericht evaluiert. Für die Erreichung und Überprüfung der Ziele sind die in der Förderplanung und/oder im SSG bestimmten Personen verantwortlich.

Alle Beteiligten bringen ihre Sichtweise in die Zusammenarbeit ein und erweitern damit Verständnis und Handlungsmöglichkeiten bezüglich abweichendem Lern- und Sozialverhalten.

Weitere Informationen: Siehe Anhang, [«Merkblatt SSG»](#) / [«Merkblatt ALZ»](#)

6.1.3. Formen von IF

Ausgehend von der integrativen Grundhaltung existieren verschiedene Formen von IF; diese ergeben sich aus dem individuellen Setting (vgl. auch 6.1.1). Mögliche Formen sind:

- Teamteaching mit deklarierten Rollen
- Unterrichten in Gruppen
- Einzelförderung

Die Ausgestaltung einer IF-Lektion wird zwischen LP und SHP abgesprochen. Die Formen variieren je nach Thema und Bedürfnissen der Klasse.

Im Idealfall ist das Setting / die Unterstützung durch den/die SHP flexibel gehalten und passt sich jeweils dem Thema und den Schülerinnen und Schülern an. Dafür ist wichtig, dass während den IF-Lektionen bei Bedarf ein zweiter Raum zur Verfügung steht und die Lektionen im Stundenplan reserviert sind.

Siehe Anhang: [«Handreichung Formen der IF»](#) für Beispiele verschiedener Arbeitsformen.

6.1.4. Zuweisung / Überprüfung

Die Zuweisung zur integrativen Förderung erfolgt an einem schulischen Standortgespräch oder auf Empfehlung des SPD. Phasenweise können auch Schülerinnen und Schüler der Förderstufe 1 ohne SSG-Zuweisung durch integrative Förderung unterstützt werden. Dauert die Unterstützung länger als ein halbes Jahr an, erfolgt eine Anmeldung zur integrativen Förderung.

Details: [«Anhang Praktische Umsetzung Bedarfspyramide Förderstufen»](#)

6.2. Psychomotorik-Therapie (PMT)

6.2.1. Ziele

Die Psychomotorik-Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschul-, selten auch im Sekundarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung, ihrem Bewegungsverhalten und/oder ihrer Persönlichkeitsentwicklung aufweisen.

Diese zeigen sich v.a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität und den damit verbundenen Wahrnehmungen (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.

6.2.2. Formen

Klassischerweise wird die Psychomotorik-Therapie im 1:1 Setting (Schüler/Schülerin-Therapeutin) durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, welche Unterstützung, jedoch keine regelmässige Therapie brauchen, erhalten Beratungsstunden, welche mit längeren Abständen (z.B. alle drei Wochen) stattfinden. Diese werden in der Regel zusammen mit den Eltern besucht, damit die durchgeführten Übungen zu Hause repetiert werden können.

Integrative Psychomotorik-Stunden können als präventive Massnahme im Klassenverband eingesetzt werden (z.B. Schulung Grafomotorik, Koordinationsfähigkeit etc.).

6.2.3. Zuweisung / Überprüfung

Siehe Anhang: [«Ablauf Zuweisung Therapien»](#)

6.3. Logopädische Therapie

6.3.1. Ziele

Die Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie aller Schulstufen, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung und/oder eine Lese-/Rechtschreibstörung (LRS) aufweisen.

Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das schulische sowie auch soziale Lernen. Weitere Folgen von Schwächen im Spracherwerb zeigen sich in der Schule häufig in den Bereichen „allgemeines Lernen“, „mathematisches Lernen“ und „soziales Lernen« (Äussern von Bedürfnissen, Missverständnisse/Unverständlichkeit aufgrund Lautersetzungen, Vermeidung von zwischenmenschlichen Kontakten etc.).

6.3.2. Formen

Die Interventionen der logopädischen Therapie sollen im Sinn der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Vorschlag neu: Je nach Stufe werden Klassenscreenings durchgeführt, bzw. können solche von der Klassenlehrperson beim Logopäden / der Logopädin angefordert werden. Dies führt dazu,

dass auch niederschwellige Therapie-Massnahmen ermöglicht werden können.

a) Schülerinnen- und Schüler- bzw. fallbezogene Aufgaben und Interventionen

- Fachabklärung (logopädische Diagnostik und Informationen aus dem Umfeld) und Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum mit Therapiematerial/integrativer Therapie im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräche, Beratung, Unterrichtsbesuch/Beobachtung, intensive Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen)

Die Modalitäten der Therapie (Setting/Intensität) richten sich nach dem Förderbedarf und der Entwicklung der/des Schülerin / Schülers und können im Therapieverlauf angepasst und verändert werden. Die Verantwortung für die Wahl der Modalität liegt bei der Logopädin.

b) Fachbezogene Interventionen und Prävention

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Arbeit in/mit Klassen zur allgemeinen Sprachförderung und Vorbeugung von Störungen im Schrift- und Spracherwerb

Weiterführende Umsetzungsrichtlinien: Siehe Anhang: [«Handreichung Umsetzungsrichtlinien Logopädie»](#)

6.3.3. Zuweisung / Überprüfung

Siehe Anhang: [«Ablauf Zuweisung Therapien»](#)

6.4. Psychotherapie

6.4.1. Ziele

Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Schwierigkeiten mit dem Ziel, Grundlagen für schulisches und soziales Lernen zu erarbeiten.

Sie befähigt Schülerinnen und Schüler, sich auf schulisches Lernen einzulassen und adäquate Handlungsstrategien zu erlernen, um mit Fehlern und Kritik konstruktiv umzugehen.

6.4.2. Formen

Es wird unterschieden zwischen schulisch und sozial indizierter Psychotherapie. Die Schule ist nur dann zur Finanzierung verpflichtet, wenn die Therapie schulisch indiziert ist.

Die Psychotherapie findet in der Regel separativ bei externen Psychotherapeuten statt; in Einzelfällen kann die Therapie auch im Unterricht selbst stattfinden.

Bei einer schulisch indizierten Psychotherapie ist auf einen guten Austausch zwischen der durchführenden Therapiestelle und der Schule zu achten (inkl. Teilnahme SSG). Die Kontaktaufnahme erfolgt von Seite der Schule (LP / SHP) mit dem Therapeuten.

6.4.3. Zuweisung / Überprüfung

Siehe Anhang: «[Ablauf Zuweisung externe Therapien](#)»

6.5. Audiopädagogische Angebote

6.5.1. Ziele

- Sicherstellung des Lernerfolges hörbehinderter Schüler/Schülerinnen in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds
- Sicherstellung der sozialen Partizipation hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- Beratung und Unterstützung des Lehrer/Lehrerinnenteams

6.5.2. Formen

- Audiopädagogische Beratung für das Lehr- und Förderteam hörbehinderter Schülerinnen und Schüler
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler und Schülerinnen im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Die Audiopädagogischen Angebote werden von der Schule Fällanden beim Audiopädagogischen Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich eingekauft.

6.5.3. Zuweisung / Überprüfung

Siehe Anhang: «[Ablauf Zuweisung externe Therapien](#)»

6.6. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Siehe separates [Konzept für den DaZ-Unterricht](#)

der Schule Fällanden.

6.7. Begabtenförderung

Siehe separates Konzept Begabtenförderung (in Entstehung) der Schule Fällanden.

6.8. Temporäre Stabilisierungs- und Entlastungsmassnahmen

6.8.1. Ziele generell

Mit temporären Stabilisierungsmassnahmen soll die Tragfähigkeit der Regelklassen erhöht und damit die Wahrscheinlichkeit reduziert werden, dass Schülerinnen und Schüler als ISR-Schülerinnen und Schüler oder sogar separativ beschult werden müssen.

Die Klassenlehrpersonen werden bei schwierigen Klassenzusammensetzungen, Konfliktsituationen, Reintegrationen während einer Übergangszeit unterstützt, so dass sich die Situation stabilisieren und die Lehrpersonen sowie die Klasse als Ganzes gestärkt werden kann. In einzelnen Si-

tuationen können temporäre Stabilisierungs- und Entlastungsmassnahmen auch als Übergangslösung eingerichtet werden, bis eine geeignete sonderpädagogische Massnahme eingerichtet werden kann.

6.8.2. Niederschwellige Alltagsbegleitung

Um die Klassensysteme in herausfordernden Situationen zu stärken, ist es in vereinzelt Fällen sinnvoll, Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den Regel-Ressourcen mit einer individuellen Alltagsbegleitung zu unterstützen. Diese Begleitungen können effizient und flexibel eingesetzt werden, sind und helfen den betroffenen Schülerinnen und Schülern dabei, schulisch schwierige Situationen zu meistern. Zudem wird mit dieser Massnahme die Regelklasse gestärkt, da die Ressourcen der Klassenlehrperson und dem/der Schulischen Heilpädagogen/in geschont werden können.

Niederschwellige Alltagsbegleitung kann denjenigen Schülerinnen und Schülern zugutekommen, die keinen ausgewiesenen Sonderschulbedarf haben, trotzdem aber spezifische Unterstützung benötigen, um am Unterricht partizipieren zu können. In der Regel wird diese niederschwellige Unterstützung vorübergehend, während maximal eines Schuljahres, gesprochen.

Details: siehe Konzept Alltagsbegleitung

6.8.3. Beratung & Unterstützung (B&U)

Das Unterstützungsangebot Beratung & Unterstützung (B&U) ist bei Integrierten Sonderschulungen Bestandteil des Settings. Damit soll sichergestellt werden, dass die Regelschulen über das erforderliche Know-how verfügen, um Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen adäquat beschulen und fördern zu können.

Ein spezifisches B&U kann aber auch bei Regelschülerinnen und Schülern eingesetzt werden, deren spezielle Bedürfnisse spezielle Anforderungen an das Förderteam stellen (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, ADHS, Autismus, Mutismus etc.).

Die Kosten für die B&U werden von der Fachstelle Sonderpädagogik budgetiert; ein B&U muss von der Lehrperson via Schulleitung bei der Fachstelle Sonderpädagogik angefragt werden. Die Fachstelle beantragt die Kostengutsprache bei der Geschäftsleitung und sucht nach einem geeigneten B&U-Anbieter.

6.8.4. Umverteilung IF-Ressourcen

Die Umverteilung der IF-Ressourcen innerhalb der Schuleinheit kann als temporäre Stabilisierungsmassnahme genutzt werden (siehe Kapitel 8.4). Diese liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

7. Sonderschulung

Siehe Sonderschulkonzept der Schule Fällanden.

8. Ressourcen und Finanzen

8.1. Ressourcen generell

Die Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote werden in der Schule Fällanden entsprechend den Vorgaben/Empfehlungen des VSA und den zur Verfügung stehenden VZE ausgeschöpft.

Zusätzliche Ressourcen für die Integrierte Förderung können dem Gestaltungspool entnommen werden, wobei die Schulpflege in einem Grundsatzentscheid über die generelle Verwendung desselben fällt.

Die Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote pro Schuleinheit werden auf der Basis der zur Verfügung stehenden VZE Anfang Jahr von den Schulleitungen, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik eingegeben und von der Schulpflege bewilligt.

8.2. Feinverteilung der Therapie-Ressourcen

Für die Verteilung der Sonderpädagogischen Angebote sind folgende Grundsätze festgelegt:

- Psychomotorik: ca. 25% des gesamten Therapiepensums der Schule Fällanden; Verteilt auf alle 3 Schuleinheiten
- Logopädie: ca. 70% des gesamten Therapiepensums der Schule Fällanden; Verteilt auf alle 3 Schuleinheiten
- Psychotherapie: ca. 5% des gesamten Therapiepensums der Schule Fällanden; Verteilt auf alle 3 Schuleinheiten

Die Schülerinnen und Schüler mit Therapiebedarf erhalten je nach Bedarf und zur Verfügung stehenden Ressourcen Einzelförderung oder Förderung in kleinen Gruppen.

Für die Begabtenförderung stehen an der Schule Fällanden kommunale Ressourcen zur Verfügung. Diese werden jährlich von der Schulpflege bewilligt und verteilen sich auf die Schuleinheiten.

Für die Audiopädagogische Förderung werden die Ressourcen nach Bedarf von der Geschäftsleitung auf Antrag der Fachstelle SoPä bewilligt.

8.3. Zuteilung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheiten

Die Ressourcen werden entsprechend den Schülerzahlen und den Stufen auf die Schuleinheiten verteilt. Sie werden von der Schulleitung den einzelnen Schülern bzw. den Klassen nach Bedarf zugeteilt. Dabei werden die Bedürfnisse bei Bedarf von der Schulleitung priorisiert.

8.4. Zuteilung / Umverteilung der IF-Ressourcen

Die Zuteilung der IF-Ressourcen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Der SHP-Stundenplan wird vor dem Schuljahr durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der/dem SHP erstellt, sobald die einzelnen Klassenstundenpläne bereitstehen. Änderungen der Aufteilung bzw. Zuteilung der IF-Ressourcen sollen auch innerhalb des Semesters oder Schuljahres möglich sein. Anregungen dazu geben die SHP in Austausch mit den LP und der SL.

Die Umverteilung der IF-Ressourcen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. In Zusammenarbeit mit den SHPs werden zu Beginn des Schuljahres die Wochenlektionen auf die Klassen verteilt. Besteht während des Schuljahres in einer Klasse ein erhöhter Bedarf an IF-Ressourcen, kann die Schulleitung entsprechend die Wochenlektionen umverteilen. Dadurch können mit besonderen Herausforderungen belastete Klassen phasenweise unterstützt werden.

Eine Umverteilung zwischen den Stufen (Kindergarten – Primarstufe oder Primarstufe – Sekundarstufe) ist nicht möglich.

9. Organisation

9.1. Rolle und Aufgaben SHP

Die/der SHP ist verantwortlich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, die anlässlich eines schulischen Standortgespräches ausgewiesenen und angeordneten Massnahmen auch erhalten und haben den Überblick darüber. Die Folgende Aufstellung, angelehnt ans VSA, gibt einen Überblick über die Verantwortlichkeiten der SHP.

Schülerinnen und Schüler	Verantwortung SHP	Verantwortung LP
ISR	<p>Erstellt die Förderplanung und ist hauptverantwortlich für deren Umsetzung und Beurteilung (Lernberichte).</p> <p>Kümmert sich um geeignete Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel.</p> <p>Ist hauptverantwortlich für die Integration der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Ist die Hauptansprechperson für alle sonderpädagogischen Anliegen seitens der Schule, der Eltern und anderer Stellen.</p> <p>Koordiniert innerhalb des Förderteams und informiert über wichtige Aspekte, bspw. einer möglichen Diagnose. Arbeitet mit den Lehrpersonen zusammen.</p> <p>Fachliche Anleitung AB.</p> <p>Organisation der SSGs.</p>	<p>Hauptverantwortung über Klassenführung, Gesamtverantwortung für Klasse und allgemeine Kommunikation mit den Eltern.</p> <p>Ermöglicht dem Kind die Teilnahme am Unterricht durch Differenzierung und Individualisierung.</p> <p>Arbeitet mit dem Kind an den individuellen Zielsetzungen mit.</p> <p>Arbeitet mit dem SHP und anderen Therapeutinnen und Therapeuten zusammen und gestaltet den Unterricht gemeinsam.</p> <p>Ansprechperson für AB im Alltag (sofern SHP nicht da ist).</p>
IF	<p>Hauptverantwortung über Förderplan (erstellen, umsetzen, beurteilen) und Lernberichte.</p>	<p>Klassenführung und Elternkontakt.</p> <p>Mitarbeit bei/Umsetzung der Förderplanung.</p>

Quelle: VSA

Die SHP sind hauptverantwortlich für die gesamte Förderung der Schülerinnen und Schüler, für die Förderpläne und die Lernberichte. Weitere Aufgabenfelder (Organisation & Durchführung SSG, Elternkontakt, Information von Drittpersonen & Rolle der Ansprechperson, fachlicher Austausch im Förderteam, Instruktion Alltagsbegleitung/Klassenassistenz, etc.) werden bei einer/einem IF-Schülerin und -schüler zwischen SHP und LP abgesprochen und zu Beginn einer Zusammenarbeit und/oder im SSG schriftlich festgehalten. Bei einem ISR-Setting hat die Schulleitung die Fallführung.

9.1.1. Weiterführende Aufgaben

Nebst dem Unterricht und der beschriebenen Aufgaben können, je nach Berufsauftrag und Schuleinheit weitere Aufgaben von den SHP übernommen werden:

- Coaching-/Beratungslektionen für LP zu unterschiedlichen Fragestellungen
- Leiten des IDT
- Allenfalls Leiten des Sonderpädagogischen Konvents
- Fachlicher Austausch mit der Schulleitung

9.2. Rolle / Organisation der Alltagsbegleitung

	Niederschwellige Alltagsbegleitung (AB)	Klassenassistenz (KA)
IF / ISR	<p>Mögliche Tätigkeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernprozessbegleitung 1:1 bei Schülerinnen und Schülern, die vorübergehend verstärkte Unterstützung brauchen - Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten - Umgang mit sozialen Konflikten - Beziehungsgestaltung - Begleitung Alltagstätigkeiten - Beobachten, Bericht erstatten - Unterstützung beim Einsatz von Medien / Geräten - Administration, Schreibtätigkeiten bezüglich der ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schülern <p>Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der KLP und der SHP und ist nicht delegierbar.</p> <p>Die/der AB wird angeleitet von der / vom SHP; bei Nicht-Anwesenheit der /des SHP wird sie/er von der LP angeleitet.</p>	<p>Mögliche Tätigkeitsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernprozessbegleitung 1:1 in der Klasse / Schülergruppen sowie situativ bei einzelnen Schülerinnen und Schülern - Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten - Kinder- und Kindergruppen anleiten, führen - Umgang mit sozialen Konflikten - Teilhabe aller gewährleisten - Beziehungsgestaltung - Begleitung Alltagstätigkeiten - Beobachten, Bericht erstatten - Unterstützung beim Einsatz von Medien / Geräten - Administration, Schreibtätigkeiten (Kontrolle Lernergebnisse, Korrekturarbeiten, Ordnung etc.) <p>Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der KLP und der SHP und ist nicht delegierbar.</p> <p>Die/der KA wird angeleitet von der LP.</p>

9.3. Einbettung der Therapeutinnen und Therapeuten

Die Therapeutinnen sind Mitglieder der Schulkonferenz und der Schulleitung unterstellt. Arbeitet eine Therapeutin an verschiedenen Schulen, ist sie dennoch nur einer bestimmten Schulleitung

zugeteilt. Diese ist in personellen und organisatorischen Belangen für die Therapeutin / den Therapeuten zuständig und koordiniert deren/dessen Einsatz. An speziellen Anlässen, wie beispielsweise Sporttage, Projektwochen etc. können die Therapeutinnen und Therapeuten auch teilnehmen.

9.4. **Stellvertretung**

Die Stellvertretung für IF-Fachpersonen, Therapeutische Fachpersonen sowie das DaZ ist grundsätzlich zu gewährleisten. Da vor allem für den therapeutischen und integrativen Prozess auch personelle Kontinuität wichtig ist, wird bei Abwesenheiten bis ca. 4 Wochen in der Regel keine Stellvertretung eingesetzt.

Auf Stellvertretungen von Lehrpersonen durch Schulische Heilpädagoginnen / Schulische Heilpädagogen soll grundsätzlich verzichtet werden.

10. Zusammenarbeit / Austausch

Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten.

10.1. **Schülerbezogener Austausch beim Stufenübertritt**

Vom Kindergarten zur Unterstufe, von der Unterstufe zur Mittelstufe und beim Übertritt in die Oberstufe findet ein Austausch in zeitlicher Nähe der regulären Übertrittsgespräche zwischen den Stufen statt. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Übertritt ISR-Schülerinnen und Schüler: Teilnahme von SHP und SL; LP / KLP nach Absprache
- Übertritt IF-Schülerinnen und Schüler: Teilnahme LP / KLP; SHP / SL nach Absprache

Wichtig ist, dass die abgebende Stufe das entsprechende Formular pro ISR/IF-Schülerin oder -Schüler ausfüllt (siehe Merkblatt Übertritt). Finden im letzten Schuljahr für die nächste Stufe relevante Gespräche (z.B. SPD-Auswertungsgespräch, wichtiges SSG) statt, wird die LP resp. der/die SHP der nächsten Stufe miteinbezogen und ist nach Möglichkeit am Gespräch dabei.

Anhang: [«Formular Stufenübertritt»](#)

10.2. **Schülerbezogener Austausch in den Förderteams**

Für alle ISR-Schülerinnen und Schüler wird vom zuständigen Förderteam zu Beginn des Schuljahres eine Zusammenarbeitsvereinbarung ausgefüllt. Darin werden auch die Form und der zeitliche Rhythmus des schülerbezogenen Austauschs festgelegt.

Auch bei IF-Schülerinnen und Schülern muss sich das Förderteam regelmässig austauschen; siehe 10.3. «Zusammenarbeitsvereinbarung light»

Der regelmässige Austausch in den Förderteams umfasst die aktuelle Lage, Zielsetzungen und nächsten Schritte in der Förderung. Dabei werden auch Situationen aufgegriffen, die aufgefallen sind und angegangen werden müssen. Wichtig dabei ist das Schaffen einer gemeinsamen Grundhaltung und die Definition von gemeinsamen Massnahmen. Der Austausch wird vom / von der SHP geleitet.

10.3. **Zusammenarbeitsvereinbarung**

Zu Beginn der Zusammenarbeit einer/eines SHP mit allen beteiligten Lehrpersonen / Fachlehrpersonen wird diese mit einer reduzierten Zusammenarbeitsvereinbarung «light» geregelt.

Anhang: [«Formular Zusammenarbeitsvereinbarung light»](#)

Für alle Schülerinnen und Schüler mit ISR-Setting ist eine Zusammenarbeitsvereinbarung zu erstellen, in der die Verantwortlichkeiten, der Austausch und die Zusammenarbeit innerhalb des Förderteams festgelegt wird.

Anhang: [«Formular ISR Zusammenarbeitsvereinbarung»](#)

10.4. **IDT (Interdisziplinäre Teams)**

In allen Schuleinheiten findet in regelmässigen Abständen ein IDT (Interdisziplinäres Team) statt. Die Leitung der IDTs liegt bei einer / einem SHP; die IDT-Gruppe ist fix zusammengesetzt; regelmässige TeilnehmerInnen sind z.B.

- FallstellerIn (je nach Fall unterschiedlich)
- SHP (Leitung)
- KLP (für den «Aussenblick»)
- Ev. TherapeutIn (je nach Stufe)
- SSA
- SPD
- SL
- Fachstelle SoPä

IDTs eignen sich für Beratung in komplexen Situationen, bei denen eine Sicht aus verschiedenen Perspektiven zielführend ist und eine systemische Lösung gesucht wird. Ziel ist es, internes Know-how zu nutzen und aufzubauen, und so das ganze Schulsystem und dessen Tragfähigkeit zu stärken; eine kooperative Schulkultur zu entwickeln.

Details: siehe Anhang: [«Merkblatt IDT»](#)

10.5. **Sonderpädagogischer Konvent**

Jede Schuleinheit hat das Gefäss eines Sonderpädagogischen Konvents installiert.

Ziel ist der Austausch zwischen den sonderpädagogischen Fachpersonen pro Schuleinheit. Die Anzahl der Konvente wird pro Schuleinheit individuell geregelt. Teilnehmende: SHP, DaZ-LP, PMT, AB, TherapeutInnen.

Ein Mitglied des Konventes hat die Leitung über diesen und plant, in Absprache mit der SL und den anderen Teilnehmenden, die Themenauswahl. Dabei kann in sinnvollen Gruppen an aktuellen Fragen getrennt gearbeitet werden.

10.6. Fachaustausch

Pro Fachrichtung findet eine Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen der ganzen Schule Fällanden statt. Das Ziel besteht im Austausch zu verschiedenen Themen, Erarbeiten einer «Best Practice» sowie einer Qualitätssteigerung und -vereinheitlichung über die ganze Schule.

Es wird eine SE-übergreifende Fachaustausch-Gruppe für die LogopädInnen, für die DaZ-LP und die SHP separat gebildet. Geleitet wird er jeweils von einem Fachteam-Mitglied. Die Fachstelle Sonderpädagogik hat Einsitz in diesen Fachteams.

10.7. SPD

10.7.1. Zweck

Der Schulpsychologische Dienst Dübendorf ist eine kinder- und jugendpsychologische Fachstelle für Beratung, Diagnostik, Intervention und Prävention im Bereich der Schule.

Die hauptsächlichen Aufgaben der Schulpsychologie sind die Beratung von Eltern und schulischen Fachpersonen bei Fragen zur kindlichen Entwicklung im schulischen und familiären Umfeld sowie die Abklärung von Kindern- und Jugendlichen bei sonderpädagogischen Fragestellungen.

Bei der Zuweisung zur Sonderschulung muss der schulpsychologische Dienst beigezogen werden. Dieser führt dazu ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch. Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit bezüglich der sonderpädagogischen Massnahmen wird in der Regel ebenfalls eine schulpsychologische Abklärung eingeleitet.

10.7.2. Angebot

Die Aufgaben des SPD ergeben sich aus dem Volksschulgesetz (VSG), der Volksschulverordnung (VSV) und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).

Der Tätigkeitsbereich des SPD umfasst:

- Beratung Schule (Schulhaussprechstunde in allen Schuleinheiten, Beratung einzelner Lehrpersonen, Beiträge an Schulkonferenzen und Weiterbildungsanlässen der Schule, Triage, Konfliktlösung)
- Teilnahme an den 1. SSGs von neuen ISR-Schulungen sowie bei spezifischen Fragestellungen (keine regelmässige Teilnahme an allen SSG)
- Teilnahme an den IDTs in allen Schuleinheiten
- Beratung im Hinblick auf Anschlusslösungen der Sonder-SuS
- Abklärung bei Uneinigkeit über sonderpädagogische Massnahmen (§19 Abs.1, lit.a. VSG):
Schulpsychologische Beobachtung und Untersuchung von SuS unter Einbezug aller Beteiligten (inkl. notwendige Testsitzungen, Klassenbesuche, etc.), Diagnostik
- Abklärung bei Unklarheiten (§38 VSG)
- Abklärungsgespräche und schriftliche Empfehlung an die Schule/Schulpflege
- Abklärung betreffend Sonderschulmassnahme (§38 VSG, §23), gemäss SAV-ZH
- Erneute Abklärung bei Überprüfung der Sonderschulmassnahme im Sinne von §38, Abs.2)
- Abklärungen und Empfehlungen für schulisch indizierte Psychotherapie
- Lösungsorientierte Beratung von Eltern

- Weitere Abklärungsanlässe (Beurteilung von Unterlagen und Berichten (optional ergänzende Diagnostik) im Zusammenhang mit bspw. Hochbegabung oder bei Wohnortwechsel (Zuzug) eines Schülers, einer Schülerin
- Krisenberatung (Rolle und Auftrag gemäss dem schulinternen Krisenmanual; jedoch keine federführende Rolle und keine Notfallbereitschaft).

10.7.3. Abklärungen

Für eine Schulpsychologische Abklärung ist eine schriftliche Anmeldung durch die LP mit der Einwilligung der Eltern und dem Einverständnis der SL nötig. Bei Sonderschulabklärungen braucht es zudem die Unterschrift der Leitung Sonderpädagogik. Bei fehlendem Einverständnis der Eltern kann eine Schulpsychologische Abklärung durch die Schulpflege angeordnet werden.

Die Eltern können sich für ein Beratungsgespräch direkt an den SPD wenden.

10.7.4. Empfehlungen

Ein Abklärungsauftrag erfolgt mit dem Eingang einer Anmeldung beim SPD. Nach jeder SPD-Abklärung, welche aufgrund einer Anmeldung durchgeführt wurde, wird ein schulpsychologischer Bericht verfasst, in welchem Empfehlungen für Massnahmen zuhanden der Schule und Eltern aufgeführt sind.

Bei Sonderschulungen wird ein SAV-Bericht verfasst.

Die schriftliche Empfehlung enthält Angaben betreffend Art, nicht aber Umfang der Massnahme.

Der SPD kann am SSG-Empfehlungen abgeben. Diese werden im SSG-Protokoll schriftlich festgehalten.

Die Abklärungsergebnisse werden zusammen mit der Schule (KLP, SHP, ev. SL) und bei Bedarf mit weiteren Fachpersonen (z.B. AertztInnen, therapeutisches Fachpersonal) und den Eltern besprochen. Bei Bedarf (hauptsächlich Sonderschul-Empfehlungen) wird die Leitung Sonderpädagogik beigezogen.

10.7.5. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen der Schulgemeinde und dem SPD Dübendorf ist über eine Leistungsvereinbarung geregelt.

Übersicht, wann der SPD beigezogen werden muss: siehe «[Anhang Verantwortlichkeiten und Zuzug SPD](#)»

11. Qualitätssicherung

11.1. Evaluation

- Das Sonderpädagogische Konzept wird regelmässig, spätestens alle 5 Jahre überprüft. Die Überprüfung wird von der Fachstelle Sonderpädagogik in die Wege geleitet.
- Die Anhänge / Merkblätter / Handreichungen werden alle 2 Jahre überprüft. Die Überprüfung wird von der Fachstelle Sonderpädagogik in die Wege geleitet.

11.2. Reporting

- Die Fachstelle Sonderpädagogik informiert die Schulpflege regelmässig über laufende Projekte und Entwicklungen im Bereich Sonderpädagogik, womit die Qualitätssicherung gewährleistet ist.
- Die Fachstelle Sonderpädagogik informiert die Schulpflege 1x/Jahr über die Entwicklungen im Bereich Sonderpädagogik in Form eines Reportings zu den zu definierenden Kennwerten (Entwicklung Sonderschulzahlen und -kosten, Therapie-Angebote, Wartelisten etc.).

11.3. Weiterentwicklungen

- Die Anhänge / Merkblätter / Handreichungen werden laufend den aktuellen Entwicklungen und Vorgaben angepasst.
- Die Fachstelle Sonderpädagogik ist zu sonderpädagogischen Projekten und Entwicklungen in regelmässigem Austausch mit der Leitung Bildung
- Die Fachstelle Sonderpädagogik nimmt in regelmässigen Abständen an den Leitungssitzungen teil, so dass sonderpädagogische Entwicklungen gemeinsam thematisiert und vorangetrieben werden können.
- Bildung einer SoPä Steuergruppe (Stufenleitungen SoPä-Konvente, 1 SL, Fachstelle SoPä), 2x jährlich.

11.4. Fachlichkeit

- Es werden an der Schule Fällanden regelmässig Weiterbildungen zu sonderpädagogischen Themen durchgeführt.
- Die Schule Fällanden achtet darauf, dass die Ausbildungen der sonderpädagogischen Fachpersonen den kantonalen Bestimmungen entsprechen.
- Die Schule Fällanden achtet darauf, dass für die sonderpädagogischen Fachpersonen entsprechende Pflichtenhefte erstellt sind.

12. Anhänge

12.1 [Anhang Praktische Umsetzung Bedarfspyramide Förderstufen](#)

12.2 [Anhang Verantwortlichkeiten und Zuzug SPD](#)

13. Abläufe, Zuweisung und Verantwortlichkeiten

13.1. [Ablauf Zuweisung Therapien](#)

13.2. [Ablauf Zuweisung externe Therapien \(Psychotherapie / Audiopädagogik](#)

13.3. [Ablauf Zuweisung Therapien für Privatschülerinnen und Privatschüler](#)

14. Formulare

14.1. [Formular Zuweisung Therapien - Abklärung Version Lehrperson](#)

14.2. [Formular Logopädie Anmeldung Abklärung Version Eltern.pdf](#)

14.2.2 [Formular Lese-Schreib-Abklärung Version Eltern](#)

- 14.2.3 [Formular Therapien Logopädie Sekundarstufe Anmeldung Version Eltern](#)
- 14.3 [Formular Zusammenarbeitsvertrag](#)
- 14.4 [Formular Zusammenarbeitsvereinbarung «light»](#)
- 14.5 [Formular Übertritt Primarstufe-Sekundarstufe](#)
- 14.6 [Formular SSG «Verstehen und Planen»](#)
- 14.7 [Formular SSG «Überprüfung»](#)
- 14.8 [Formular Protokoll DaZ Standortgespräch](#)
- 14.9 [Formular Entbindung von der Schweigepflicht](#)

15. Merkblätter

- 15.1. [Merkblatt Förderplanung](#)
- 15.2. [Merkblatt Durchführung SSG](#)
- 15.3. [Merkblatt Angepasste Lernziele ALZ \(früher ILZ\)](#)
- 15.4. [Merkblatt Nachteilsausgleich](#)
- 15.5. [Merkblatt Dispensationen](#)
- 15.6. [Merkblatt Lernberichte / Besonderheiten im Zeugnis](#)
- 15.7. [Merkblatt Absentismus](#)
- 15.8. [Merkblatt IDT](#)

16. Handreichungen

- 16.1. [Handreichung «Formen IF»](#)
- 16.2. [Handreichung Umsetzungsrichtlinien Logopädie](#)
- 16.3. [Handreichung Umsetzungsbeispiele NTA](#)